



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 11. Februar 2014
Nummer: 1/2014
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GR Walter Komar
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Werner Rinner
GR Martin Vasold
StR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner
GRⁱⁿ Barbara Zauner

Entschuldigt:

GRⁱⁿ Iris Zlatnik
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Thomas Hochlahner

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Markus Oberegger, MA, Helene Eder, Dipl.-Ing. Martina Kaml, Ing. Gilbert Schattauer, Mag. Johannes Pfeifer, Hannes Seebacher, Egon Gojer und Tina Tritscher.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass daher folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013
2. Fragestunde
3. Stellungnahme zur Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abt. 13 betreffend der Revision Nr. 5.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes
4. Änderung des Vertrages mit der ÖBB zur Verlegung der Park & Ride Anlage
5. Verordnung eines Halt- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft Ennstal
6. Allfälliges

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Fragestunde****a) Baubeginn der Erweiterung der Eisdiele am Hauptplatz**

GRⁱⁿ Horvath fragt an, wann der Baubeginn für die Erweiterung der Eisdiele am Hauptplatz ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass die Verträge nun unterschrieben worden sind und voraussichtlich im März begonnen werden kann. Wichtig für ihn ist, dass der Durchgang in diesem Zusammenhang auch behindertengerecht gestaltet wird.

Zur Kenntnis genommen.

b) Bericht über die Besprechung bei Landesrat Kurzmann

GR Singer bittet um einen kurzen Bericht über das Gespräch mit Herrn Landesrat Kurzmann insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Einkaufszentrum ELI.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der wichtigste Punkt der Besprechung war die Frage der Mittelvariante und dies wird auch heute noch Thema im Gemeinderat sein.

Das Land Steiermark hat bekanntlich eine Versagungsandrohung hinsichtlich der Revision des Flächenwidmungsplanes ausgesprochen, wenn die Mittelvariante nicht berücksichtigt wird. Hier konnte er eine Einigung mit Herrn Landesrat erzielen.

Weiters hat er den Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich der Forderung der Fraktion LIEB in Hinblick Ausbau der B 320 übergeben, wobei Herr Landesrat Dr. Kurzmann sagt, dass zwar mittel- und langfristig der Ausbau der B 320 angedacht wird, er kurzfristig jedoch keine Chance der Realisierung sieht.

Weiters war die Verkehrsanbindung des Einkaufszentrums ELI Thema, wobei die Angelegenheit derzeit beim Land zur Entscheidung aufliegt.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Stellungnahme zur Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abt. 13 betreffend der Revision Nr. 5.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes**

Bürgermeister Mag. Hakel erteilt zu diesem Tagesordnungspunkt dem Bau- und Raumordnungsreferenten der Stadt Liezen, Stadtrat Herbert Waldeck, das Wort.

Stadtrat Waldeck erinnert zunächst an die Beratungen in der Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses am 14.01.2014, in der die seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilten Mängel bzw. die Versagungsandrohung vorgestellt und diskutiert wurden.

Weiters erinnert er an die am heutigen Tag direkt vor dieser Gemeinderatssitzung stattgefundenene Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses, in der die Behandlung der einzelnen Mängel sowie die im Zuge der durchzuführenden Anhörungsverfahren eingelangten Einwendungen zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorberaten wurden.

Er führt zum bisherigen Genehmigungsverlauf aus, dass die Revision Nr. 5.00 aufgrund des einstimmigen Gemeinderats-Endbeschlusses vom 03.10.2013 am 04.11.2013 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Genehmigung vorgelegt wurde.

Nach eingehender rechtlicher und fachlicher Überprüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie durch die weiters zuständigen Dienststellen wurde der Stadtgemeinde Liezen mit Schreiben vom 13.12.2013, GZ: ABT13 - 10.10-L1/2013-343, eine Mängelmitteilung bzw. Versagungsandrohung übermittelt.

Die einzelnen Punkte dieser Mängelmitteilung bzw. Versagungsandrohung wurden - wie schon erwähnt - in der Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses vom 14.01.2014 vorgestellt und ausführlich diskutiert.

Weiters wurden einzelne Punkte der Versagungsandrohung, insbesondere jene betreffend den Freihaltebereich für die „Mittelvariante B320“ sowie für die beabsichtigte Baulandausweisung „Erdbau Seebacher“ am 15.01.2014 von Bürgermeister Mag. Hakel noch einmal in Graz mit dem für Raumordnung und Verkehr zuständigen Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann sowie mit den Rechts- bzw. Fachreferenten der Abteilung 13, Mag. Andrea Teschinegg, Dr. Liliane Pistotnig und Dipl.-Ing. Michael Redik, besprochen.

In einer darauffolgenden internen Besprechung der Abteilungen 16, Verkehr, und 13, Raumordnung, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 21.10.2014 wurde im Zuge des an diesem Tag mit Dipl.-Ing. Redik geführten Telefonates hinsichtlich der Problematik „Mittelvariante B320“ folgende mögliche Vorgangsweise bzw. Kompromisslösung vorgeschlagen:

1. Änderung der „relativen Entwicklungssiedlungsgrenze“ im Bereich nördlich der Kleingartenanlage Lidl auf eine „absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze“.

Damit wäre die Freihaltung eines Korridors südlich der bereits bestehenden bzw. bebauten Kleingartenlagen gewährleistet.

2. Festlegung einer Nichtbebauung des noch unbebauten Kleingartengrundstückes, Eigentümer Huber Erich, Sonnberg 9, 8903 Lassing.

Dadurch wäre ebenfalls eine Freihaltung des seitens der Verkehrsabteilung weiterhin geforderten Korridors gewährleistet.

Dipl.-Ing. Redik hat anlässlich des vorerwähnten Telefonates weiters mitgeteilt, dass sich die Verkehrsabteilung des Landes kompromissbereit gezeigt hat, wenn der durch diese Maßnahmen entstehende Korridor, der nun südlicher des seinerzeit geforderten Korridors liegt, durch die Raumplanung der Stadt Liezen gewährleistet wird.

Aufgrund der angeführten Mängelmeldung und Versagungsandrohung vom 13.12.2013 sowie aufgrund der in weiterer Folge mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung geführten Gespräche waren insgesamt sechs Anhörungsverfahren einzuleiten bzw. durchzuführen:

Anhörung 1:

Änderung der Ausweisung der Grundstücke Nr. 779/2 und 780/2 KG Liezen in Liezen-West von bisher „allgemeines Wohngebiet“ auf „Aufschließungsgebiet - allgemeines Wohngebiet“.

Anhörung 2:

Rücknahme der höchstzulässigen Bebauungsdichte für die Liegenschaft „Schachner“, Ausseer Straße 94, Grundstück Nr. 803/2 KG Liezen vom Wert 0,9 auf den Wert 0,4.

Anhörung 3:

Änderung der „relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze“ bei den so genannten „Givert-Grundstücken“ auf eine „absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze“.

Anhörung 4:

Rücknahme der Ausweisung des Grundstückes Nr. 258/2 KG Liezen im Bereich südwestlich des Wirtschaftsparks, Eigentümer Johannes Seebacher, sowohl im ÖEK als auch im FLWPL, von derzeit „Industrie“ bzw. „Gewerbegebiet“ auf „Freiland“.

Anhörung 5:

Änderung der „relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze“ nördlich der Kleingartenanlage Lidl an der Döllacher Straße auf eine „absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze“.

Anhörung 6:

Festlegung der „Nichtbebauung“ für das Kleingartengebiet Huber Erich, Lassing, sowohl im ÖEK als auch im FLWPL.

Zu den vorangeführten Anhörungsverfahren sind nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt:

Zu Anhörung 1:

Der Grundstückseigentümer, Dipl.-Ing. Hansjörg Schlosser in 1230 Wien, Hochstraße 27/2, hat mit Schreiben vom 29.01.2014, Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung der Ausweisung für sein Grundstück erhoben und hierzu eine ausführliche Stellungnahme beigegeben.

Zu Anhörung 2:

Der Grundstückseigentümer Franz Schachner hat hierzu telefonisch mitgeteilt, dass er gegen die beabsichtigte Rücknahme der Bebauungsdichteerhöhung keine Einwendungen erheben werde.

Die allenfalls betroffenen Dienststellen der Baubezirksleitung Liezen haben mit Schreiben vom 30.01.2014 mitgeteilt, dass hierzu keine Einwendungen erhoben werden.

Zu Anhörung 3:

Der Sohn der Liegenschaftseigentümerin Gertrud Givert, David Givert, hat hierzu telefonisch mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung der Entwicklungsgrenzen keine Einwendungen erhoben werden, zumal aus Sicht der Eigentümerin in diesem Bereich ohnehin keinerlei Bauabsichten bzw. Absichten zur Grundstücksveräußerung bestehen.

Zu Anhörung 4:

Der Grundstückseigentümer, Johannes Seebacher in 8952 Irdning, Schlattham 52, hat, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. Johannes Pfeifer, Liezen, mit Schreiben vom 03.02.2014, Einwendungen gegen die beabsichtigte Rücknahme der Baulandausweisung (Industrie/Gewerbegebiet) für sein Grundstück im ÖEK und im FLWPL erhoben und hierzu eine ausführliche Stellungnahme beigegeben.

Zu Anhörung 5:

Der Grundstückseigentümer, Dipl.-Ing. Christian Lidl in 5319 St. Lorenz, Oberhörbach 21, hat am 23.01.2014 telefonisch mitgeteilt, dass er derzeit gegen die beabsichtigte Änderung der siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze keine Einwendungen erheben werde.

Zu Anhörung 6:

Hierzu sind keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingelangt.

Stadtrat Waldeck berichtet, dass hierzu den Mitgliedern des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses am Freitag, den 07.02.2014 ein Aktenvermerk mit einem Vorschlag des Beschlusstextes für die heutige Gemeinderatssitzung übermittelt wurde.

Gemeinderat Singer sagt, dass es aus seiner Sicht sehr wichtig sei, dass der Korridor für eine allfällige Mittelvariante der B320 Ennstalstraße im Zuge der Genehmigung der Revision Nr. 5.00 nach Süden abgerückt werden konnte. Zur Rücknahme des Baulandes beim Grundstück „Erbau-Seebacher“ ist anzumerken, dass die Ausführungen über die Gründe für die Baulandrücknahme aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes für ihn schlüssig erscheinen und er diese Entscheidung deshalb auch mittragen könne.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, dass er die Verlegung des Korridors für die Planungen zur Mittelvariante ebenfalls positiv sehe. Bedenken habe er allerdings hinsichtlich der Entwicklung des Verkehrs rund um die Errichtung des neuen Einkaufszentrums „ELI“ an der B320. Er befürchte, dass durch dadurch entstehende weitere Verkehrsüberlastungen im Bereich der Kreuzungen der Druck auf die Errichtung einer Umfahrungsstraße wieder größer werden könnte.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass es sehr schwierig war, das Land zum nunmehr vorliegenden Kompromiss für den Korridor zu bewegen. Er sei aber froh, dass dies im Einvernehmen mit der Verkehrsabteilung des Landes erfolgen könnte. Zur Baulandrücknahme „Erbau Seebacher“ sehe er dennoch die Chance, im Rahmen einer Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes innerhalb der Geltungsdauer der Revision Nr. 5.00 eine entsprechende Baulandausweisung vorzunehmen.

Stadtrat Waldeck stellt den Antrag, aufgrund der übermittelten Mängelmitteilung und Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.12.2013, aufgrund der Besprechungen mit den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie aufgrund der durchgeführten Anhörungsverfahren und der Beratungen in der Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses vom 14.01.2014 und 11.02.2014 nachstehenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Liezen vom 03.10.2013 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

a) Beschluss zur Mängelmeldung/Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 13.12.2013 sowie über die Einwendungen und Stellungnahmen aufgrund der neuerlich durchgeführten Anhörungsverfahren:

Zu Punkt 1. (Ausbau B320/Variante Mitte):

Dem Einwand wird grundsätzlich stattgegeben:

Im Wortlaut des FWP 5.00 ist in § 6 „Ersichtlichmachungen“ nunmehr u.a. Folgendes festgehalten:

Folgendes Projekt ist bis jetzt nicht verordnet:

„Ausbau B320 - Knoten Selzthal - Knoten Trautenfels/Variante Mitte“

Um eine spätere Realisierung des oa. Straßenbauvorhabens nicht zu verunmöglichen, ist es notwendig, einen Streifen von ca. 120 m Breite außerhalb der Hochwasseranschlagslinien freizuhalten.

Im Wortlaut des FWP 5.00 ist in § 4 Absatz 1 „Sondernutzungen im Freiland“ nunmehr u.a. folgendes festgehalten:

Das Grundstück Nr. 227/1 KG Liezen ist von Bebauung freizuhalten.

Im Erläuterungsbericht zum ÖEK 5.00 wird in Kap. 3.2.1 „Festlegung der Funktionen zum Siedlungsbereich Sonnau/Friedau“ u. a. folgendes ausgeführt:

In Richtung Süden ist eine Ausdehnung aufgrund des geplanten Ausbaus der B320 „Variante Mitte“ ausgeschlossen. Um eine spätere Realisierung des genannten Straßenbauvorhabens nicht zu verunmöglichen, ist es notwendig, einen Streifen von ca. 120 m Breite außerhalb der Hochwasseranschlagslinien freizuhalten. Aus demselben Grund ist auf dem - bis jetzt unbebauten - Grundstück Nr. 227/1 KG Liezen eine Bebauung unzulässig.

Nördlich des Grundstückes Nr. 443/3 KG Liezen wird die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2.2 Infrastrukturelle Barrieren (übergeordnete Straßen, ÖBB, Hochspannungsltg.) ersetzt.

Hierzu wurden die Anhörungsverfahren Nr. 5 und 6 durchgeführt:

Die von der Änderung Betroffenen wurden verständigt:

Der Grundstückseigentümer, Dipl.-Ing. Christian Lidl in 5319 St. Lorenz, Oberhörnbach 21, hat am 23.01.2014 telefonisch mitgeteilt, dass er derzeit gegen die beabsichtigte Änderung der siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze keine Einwendungen erheben werde.

Weiters keine Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Zu Punkt 2. (Festlegung von Industrie/Gewerbe im bzw. im Nahbereich des LS 43:

a) ad relative EG Nr. 6.8 und 6.10 lt. Differenzplan zum ÖEP 5.00:

ad 6.8: Die Festlegung bleibt aufrecht:

Die angedrohte Versagung wird vor allem mit der Nähe zum LS 43 begründet. Tatsache ist jedoch, dass die gegenständliche relative Entwicklungsgrenze im Mittel mehr als 200 m vom äußeren Rand des LS 43 entfernt ist und eine Überschreitung der Entwicklungsgrenze nur im Ausmaß von ca. 50 m beabsichtigt ist, umso mehr als ansonsten die landwirtschaftliche Vorrangzone berührt werden würde. Es bleibt somit ein Respektsabstand von mindestens 150 m im Mittel gewahrt.

ad 6.10: Die Festlegung bleibt aufrecht:

Bezüglich EG Nr. 6.10 lt. Differenzplan zum ÖEP 5.00 darf wiederholt auf die bereits im Zuge der Einwandsbehandlung zum 1. Endbeschluss getätigten Ausführungen hingewiesen werden: „Im geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen ist die Stadtgemeinde als „Regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ festgelegt. Die Stadtgemeinde Liezen ist damit beauftragt, für ausreichend industriell-gewerblich nutzbare Flächenreserven zu sorgen. Während die großen, im Bereich der Vorrangzone Industrie und Gewerbe gelegenen, Flächen einer leistungsstarken Industrie vorbehalten sein sollten, ist der gegenständliche, im nahen Umfeld durch vergleichsweise kleine Strukturen geprägte Bereich der gewerblichen Nutzung zugeordnet. Die Beibehaltung der langfristigen Erweiterungsmöglichkeit ist für die Stadt Liezen sehr wichtig. Umso mehr, als die Entwicklung im westlich benachbarten Wirtschaftspark durch das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet sowie durch die landwirtschaftliche Vorrangzone stark eingeschränkt ist. Der Argumentation, wonach „die geplante Änderung das Eindringen gewerblich/industrieller Nutzungen in die anschließenden, bisher weitgehend un bebauten Grünlandflächen ermögliche, was jedenfalls mit einer Beeinträchtigung des für die Region typischen Kulturlandschaftsraumes verbunden“ sei, kann nicht gefolgt werden, da es sich um keinen nach außen, in den freien Landschaftsraum öffnenden Bereich handelt, sondern vielmehr um einen geschlossenen, nach innen keilförmig zulaufenden, im Sinne einer großräumigen Auffüllungsfläche. Annähernd dreieckig ist die Erweiterungsfläche sowohl im Westen als auch Nordosten von bereits bestehendem Gewerbegebiet umgeben und wird zudem von der ebenfalls technogen geprägten ÖBB-Bahnlinie flankiert. Eine Ausdehnung in Richtung Südosten ist durch die Vorrangfläche Wasserwirtschaft, durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 und durch die landwirtschaftliche Vorrangzone ausgeschlossen.

b) ad Funktionsausweisungen Gew./Ind. Nr. 1.10 und 1.11 lt. Differenzplan zum ÖEP 5.00:

ad 1.10: Dem Einwand wird stattgegeben:

Die gegenständliche Festlegung wird zurückgenommen.

Hierzu wurde das Anhörungsverfahren Nr. 4 durchgeführt:

Die von der Änderung Betroffenen wurden verständigt:

Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen, verfasst von Hofrat Dipl.-Ing. Pölzl, datiert mit 30.01.2014: kein Einwand.

Einwendung der Erdbau Seebacher GmbH, vertreten durch MMag. Johannes Pfeifer, datiert mit 03.02.2014:

Die Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Der Einwendungsbeantwortung vorangestellt werden darf der Hinweis, dass sich die gegenständliche Fläche nicht im Bereich der im rechtskräftigen REPRO Liezen überörtlich festgelegten Vorrangzone für Industrie und Gewerbe befindet.

Es ist richtig, dass die gegenständliche Fläche einen unmittelbaren Baulandanschluss zeigt, kein Wohngebiet in nächster Nähe zu verzeichnen ist, die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind und die Absicherung eines gewerblichen Standortes mit der Ausweisung verbunden wäre. Die nur unwesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind jedoch zu verneinen, umso mehr als das LS 43 im Jahre 2009 neu abgegrenzt wurde und im Zuge dessen der schutzwürdige Raum sehr genau untersucht wurde. Es mag zutreffen, dass die gegenständliche Fläche nicht unmittelbar eine landschaftliche Schönheit und Eigenart aufweist, mittelbar durch das Wahren eines Respektabstandes jedoch dazu beiträgt, die Wirkung der landschaftlichen Schönheiten und Eigenarten in der Umgebung zu erhöhen.

ad 1.11: Die Festlegung bleibt aufrecht:

Bezüglich der Funktionsausweisung Gewerbe/Industrie 1.11 lt. Differenzplan zum ÖEP 5.00 darf wiederholt auf die bereits im Zuge der Einwandsbehandlung zum 1. Endbeschluss getätigten Ausführungen hingewiesen werden: „In Bezug auf die Änderung Nr. 1.11 kann der gegenständlichen Argumentation nicht gefolgt werden, da die Fläche vom genannten LS 43 ca. 200 m in nördlicher Richtung entfernt ist und damit weit außerhalb liegt. Außerdem war die gegenständliche Fläche im FWP 4.00 bereits als Verkehrsfläche festgelegt. Da das ursprünglich geplante Projekt jedoch nicht mehr aktuell ist, erfolgt die Umwandlung in Gewerbegebiet. Es sei darauf hingewiesen, dass an zwei Seiten bereits Baulandanschluss gegeben ist.

*c) ad Gewerbegebietsausweisungen Nr. 31 und 35.11 lt. Differenzplan zum FWP 5.00:
sinngemäß wie Punkt b)*

Zu Punkt 3. (Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze Nr. 6.5 lt. Differenzplan zum ÖEP 5.00:

Dem Einwand wird stattgegeben:

Mit Ausnahme im Bereich des Grundstückes Nr. 1292 KG Liezen wird die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ umgewandelt.

Hierzu wurde das Anhörungsverfahren Nr. 3 durchgeführt:

Die von der Änderung Betroffenen wurden verständigt:

Der Sohn der Liegenschaftseigentümerin Gertrud Givert, David Givert, hat hierzu telefonisch mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung der Entwicklungsgrenzen keine Einwendungen erhoben werden, zumal aus Sicht der Eigentümerin in diesem Bereich ohnehin keinerlei Bauabsichten bzw. Absichten zur Grundstücksveräußerung bestehen.

Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen, verfasst von Hofrat Dipl.-Ing Pölzl, datiert mit 30.01.2014: kein Einwand.

Zu Punkt 4. (Erhöhung der max. zulässigen Bebauungsdichte für Grundstück Nr. 803/2 KG Liezen):

Dem Einwand wird stattgegeben:

Die max. zulässige Bebauungsdichte wird nicht von 0,4 auf 0,9 erhöht.

Hierzu wurde das Anhörungsverfahren Nr. 2 durchgeführt:

Die von der Änderung Betroffenen wurden verständigt:

Der Grundstückseigentümer Franz Schachner hat hierzu telefonisch mitgeteilt, dass er gegen die beabsichtigte Rücknahme der Bebauungsdichteerhöhung keine Einwendungen erheben werde.

Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen, verfasst von Hofrat Dipl.-Ing. Pölzl, datiert mit 30.01.2014: keine Einwände.

Zu Punkt 5. (Festlegung als Aufschließungsgebiet für die Grundstücke Nr. 779/2 und 780/2 KG Liezen):

Dem Einwand wird stattgegeben:

Die Grundstücke Nr. 779/2 und 780/2 KG Liezen sind nunmehr als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Hierzu wurde das Anhörungsverfahren Nr. 1 durchgeführt:

Die von der Änderung Betroffenen wurden verständigt:

Einwendungen von Dipl.-Ing. Hansjörg Schlosser vom 29.01.2014:

Diese Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Es darf der Einwendungsbeantwortung vorangestellt werden, dass die gegenständlichen Flächen weiterhin Bauland darstellen. Bei Erfüllen der Aufschließungserfordernisse ist eine Bebauung daher jederzeit möglich.

ad innere Erschließung:

Die Parkierungsfläche ist zwar in Natura gegeben, lt. Aktenlage jedoch nicht bewilligt.

ad Maßnahmen auf Grundlage eines Bodengutachtens:

Eine Rutschgefährdung ist im geltenden Gefahrenzonenplan zwar nicht ersichtlich gemacht, lt. § 22 Steiermärkisches Baugesetz 1995 ist die Baubehörde im Zuge des Bauverfahrens jedoch berechtigt, weitere, zur Beurteilung, ob das geplante Bauvorhaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erforderliche Unterlagen zu verlangen, insbesondere z. B. über die Tragfähigkeit des Bodens etc. Da es sich bei den gegenständlichen Flächen um ein Hanggrundstück handelt, sind allfällig erforderliche Maßnahmen nicht von vornherein auszuschließen.

ad Orts- und landschaftsbildverträgliche Lärmschutzmaßnahmen:

Wie der Einwender selbst bestätigt, ist der gegenständliche Bereich einer Lärmbelastung unterworfen und diesbezüglich somit keine Vollwertigkeit gegeben. Bei entsprechender Konzeption ist es auch ohne öffentliche Aufwendungen möglich, den geforderten Schallschutz herzustellen (z. B. Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite etc. - siehe dazu auch Erläuterungen zum FWP 5.00, wo einige mögliche Maßnahmen exemplarisch aufgezählt sind).

ad Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten. Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Meteorwässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintanzuhalten, ist aufgrund der Hanglage eine wasserbautechnische Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Boden- und Geländeverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) durchzuführen. Im Bauverfahren wird die Baubehörde den Detaillierungsgrad dieser Untersuchung genau festlegen.

ad Rodung:

Aus dem Kataster geht das Grundstück Nr. 780/2 KG Liezen als Waldparzelle hervor. Sofern keine Nichtwaldfeststellung vorliegt, ist im Falle einer Nutzung daher um Rodungsbewilligung anzusuchen (auch für eine bloße Nutzung des Waldbodens).

Zu Punkt 6. (Bezeichnung im Differenzplan):

Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Der gegenständliche Änderungsbereich (Grundstück Nr. 1081 KG Liezen) ist nunmehr mit der Nr. 1.14 gekennzeichnet.

b) Aufgrund der Mängelmeldung/Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 13.12.2013, sowie aufgrund der neuerlich durchgeführten Anhörungsverfahren geänderter Endbeschluss über die Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00:

Gemäß § 24 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. 44/2012 wird das örtliche Entwicklungskonzept 5.00 der Stadt Liezen, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:10000/1:5000, dem örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP 1/ÖEP 2) samt Planzeichenerklärung, verfasst vom Raumplanungsteam Kaml - Zancanella, Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, unter Mitwirkung von Dipl.-Ing. Dr. Johann Zancanella, GZ: 12/1106/RO/01.2 - ÖEK, vom 13.12.2012 (Auflagebeschluss), geändert am 03.10.2013 und 11.02.2014, beschlossen (2. Endbeschluss). Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen (Beilagen: Plan Nr. 2: Hausbestandsplan, Plan Nr. 3: Differenzplan ÖEP 5.00 - SLB 4.00, Beilage 1.1: Biotopkartierung, Beilage 1.2: Baugrundqualität, 3 Karten, Beilage 1.3: Fußgänger- und Radverkehrsanlage/Bestand, Beilage 1.4: Kanalisierungsbereich, Beilage 1.5: Darstellung der Hochwasseranschlaglinien HQ 30/HQ 100 des Pyhrnbaches). Der Entwurf lag in der Zeit vom 14.01.2013 bis 15.03.2013 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnten, Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtamt bekannt geben. Die öffentliche Versammlung fand am 07.02.2012 im großen Saal des Kulturhauses der Stadt Liezen statt. Der 1. Endbeschluss wurde am 03.10.2013 gefasst.

c) Aufgrund der Mängelmeldung/Versagungsandrohung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 13.12.2013, sowie aufgrund der neuerlich durchgeführten Anhörungsverfahren geänderter Endbeschluss über den Flächenwidmungsplan 5.00:

Gemäß § 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. 44/2012 wird der Flächenwidmungsplan 5.00, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:10000 (FWP 1)/M 1:5000 (FWP 2), samt Planzeichenerklärung, verfasst vom Raumplanungsteam Kaml - Zancanella, Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, unter Mitwirkung von Dipl.-Ing. Dr. Johann Zancanella, GZ.: 12/1106/RO/01.2 - FWP, vom 13.12.2012 (Auflagebeschluss), geändert am 03.10.2013 und 11.02.2014, beschlossen (2. Endbeschluss). Die Beilagen A - „Baulandzonierungsplan“ und G „Bebauungsgrundlagenplan“ bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen (Beilagen: Beilage B: Flächenbilanzplan einschließlich Formblatt und rechnerischem Nachweis der unbebauten Flächen, Beilage C: Differenzplan - FWP 5.00 und FWP 4.00 im Vergleich, Beilage D: Lärmerheblichkeitsabschätzung von Dipl.-Ing. Fink, datiert mit 09.11.2012, Stellungnahmen der WLW, datiert mit 28.02.2005, 22.10.2012 und 30.08.2013, Stellungnahmen der BBL, datiert mit 15.05.2013, 24.06.2013 und 02.08.2013, Beilage E: Grundstücksliste, Beilage F: Erhebung des Tierbestandes einschließlich Berechnung der Schutzabstände, Beilage H: Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, 1986, Beilage I: Verkehrsplanerische Grundsätze). Der Entwurf lag in der Zeit vom 14.01.2013 bis 15.03.2013 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnten, Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtamt bekannt geben. Der 1. Endabschluss wurde am 03.10.2013 gefasst.

Beschluss: Einstimmig angenommen

4.

Änderung des Vertrages mit der ÖBB zur Verlegung der Park & Ride Anlage

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, wie bereits in der Sitzung der Raum- und Infrastrukturausschusses berichtet, sind noch zu viele Fragen hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes offen, sodass die Behandlung vertagt wird.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Verordnung eines Halt- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft Ennstal

Gemeinderat Ferdinand Kury erläutert, im Zuge von Bauarbeiten am Dr.-Karl-Renner-Ring wurde im Rahmen einer straßenpolizeilichen Bewilligung ein Halte- und Parkverbot für die Parkplätze gegenüber der Siedlungsgenossenschaft Liezen ausgesprochen. Da es andernfalls für die von der Siedlungsgenossenschaft ausfahrenden Autos zu Behinderungen kommt, soll dieses Halte- und Parkverbot dauerhaft verordnet werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) beginnend vom Kreuzungsbereich Dr.-Karl-Renner-Ring/ Siedlungsstraße bis zum Objekt Dr.-Karl-Renner-Ring 5, verordnet.*
2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch die Vorschriftenzeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Allfälliges

a) Bericht der Interplattform BLO24.at über eine angebliche Giftmülldeponie

Stadtrat Waldeck berichtet, in der Internetplattform BLO24.at wurde am 28.01.2014 über eine angebliche Giftmülldeponie berichtet. Am ehemaligen Contra-Grundstück sollen in den 1960er Jahren Batterien und Altöle vergraben worden sein. Hierauf wurde eine Abfrage beim Verdachtsflächenkataster durchgeführt, jedoch festgestellt, dass die Grundstücke nicht aufgenommen sind.

Vom anonymen Anzeiger wurde hierauf ein Plan vorgelegt, in dem zwei Stellen gekennzeichnet wurden, an denen angeblich Giftmüll deponiert worden sei. Im Zuge des Bauvorhabens im Jahr 1988 wurde auch für die Bodenstatik eine Bodenprobebohrung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Probebohrung wurde von der Wiener Statikkanzlei angefordert und dem Land Steiermark, Umweltabteilung, übermittelt. Frau Dr. Winkler von der Fachabteilung 15 hat im E-Mail vom 04. Februar 2014 aus altlastenfachlicher Sicht zusammengefasst, dass aufgrund dieser Bohrprofile aus dem Jahr 1988 keine erheblichen Gefährdungen für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erkannt werden können. Die Fläche wurde offensichtlich geschützt, was eindeutig aus den Bohrprofilen hervorgeht. Die in der Bohrung 2 angefundene Ziegel- und Holzreste sowie die in Bohrung 3 angefundene organischen Beimengungen lassen nicht auf die im Artikel von Herrn Kaiser beschriebenen Altöle, säurehaltige Batterien, Farben und Lacke schließen.

Aus diesen Gründen werden die betroffenen Grundstücke auch nicht in die Verdachtsflächendatenbank aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 16 Seiten.

Liezen, am 17.02.2014

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Renè Wilding
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer